

TE Bvwg Erkenntnis 2017/2/10 W215 2146292-1

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.02.2017

Entscheidungsdatum

10.02.2017

Norm

B-VG Art.133 Abs4

FPG §46 Abs1 Z2

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. FPG § 46 heute
2. FPG § 46 gültig ab 12.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 39/2026
3. FPG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 11.06.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
4. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
5. FPG § 46 gültig von 01.11.2017 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
6. FPG § 46 gültig von 20.07.2015 bis 31.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
7. FPG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
8. FPG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
9. FPG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
10. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
11. FPG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005

Spruch

W215 2146292-1/8E

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. STARK als Einzelrichterin über die Beschwerde von XXXX, geb. XXXX, Staatsangehörigkeit Kirgisistan, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu Recht erkannt: Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Mag. STARK als Einzelrichterin über die Beschwerde von römisch 40, geb. römisch 40, Staatsangehörigkeit Kirgisistan, wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt zu Recht erkannt:

A)

Die Beschwerde wegen der am 01.02.2017 erfolgten Abschiebung von XXXX nach Polen wird gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 Fremdenpolizeigesetz 2005, BGBl. I Nr. 87/2012 (FPG), in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, als unbegründet abgewiesen. Die Beschwerde wegen der am 01.02.2017 erfolgten Abschiebung von römisch 40 nach Polen wird gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, Fremdenpolizeigesetz 2005, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, (FPG), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, als unbegründet abgewiesen.

B)

Die Revision ist gemäß Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl. Die Revision ist gemäß Artikel 133, Absatz 4, Bundes-Verfassungsgesetz, BGBl.

Nr. 1/1930 (B-VG), in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, nicht zulässig. Nr. 1 aus 1930, (B-VG), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, nicht zulässig.

Text

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

I. Verfahrensgang: römisch eins. Verfahrensgang:

1. Die Beschwerdeführerin, eine Staatsangehörige Kirgisistans, gelangte zusammen mit ihrem minderjährigen Sohn illegal in das österreichische Bundesgebiet und stellte am 25.07.2016 für sich und ihren Sohn, als dessen gesetzliche Vertreterin, Anträge auf internationalen Schutz. Zur Beschwerdeführerin liegt eine EURODAC-Treffermeldung über eine Asylantragstellung am 13.07.2016 in Polen vor.

Im Verlauf der Erstbefragung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes am 26.07.2016 brachte die Beschwerdeführerin vor, dass sich in Österreich ihr mitgereister minderjähriger Sohn sowie ihre Eltern und ihr minderjähriger Bruder befänden. Darüber hinaus habe sie weder in Österreich noch einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union sonstige Angehörigen oder Verwandte. Sie habe mit ihrem Sohn den Herkunftsstaat im Sommer 2015 verlassen und sich sodann für ein Jahr in Kasachstan aufgehalten. Über die Russische Föderation sei sie letztlich über Polen, wo sie sich zwei Tage aufgehalten habe, nach Österreich gelangt. Über Polen könne sie nichts angeben, sie sei nur durchgereist. Sie wolle deshalb nicht nach Polen zurück, da sich ihre Eltern in Österreich aufhalten würden und sie diese finden wolle.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl richtete am 06.08.2016 auf

Art. 18 Abs. 1 lit. b der Verordnung (EU) 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: "Dublin III-VO") gestützte Wiederaufnahmeersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 12.08.2016 stimmten die polnischen Behörden diesem Ersuchen gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera b, der Verordnung (EU) 604 aus 2013, des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26.06.2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (im Folgenden: "Dublin III-VO") gestützte Wiederaufnahmeersuchen an Polen. Mit Schreiben vom 12.08.2016 stimmten die polnischen Behörden diesem Ersuchen gemäß

Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin III-VO ausdrücklich zu Artikel 18, Absatz eins, Litera c, Dublin III-VO ausdrücklich zu.

Am 12.10.2016 erfolgte, nach durchgeführter Rechtsberatung, die niederschriftliche Befragung der Beschwerdeführerin im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Beisein eines Rechtsberaters. Die

Beschwerdeführerin brachte zunächst in Bezug auf ihren Gesundheitszustand vor, dass sie sich laufenden Untersuchungen durch den Hausarzt unterziehen würde. Bei ihr sei ein Tumor in der Brust entdeckt worden und stelle sich die Frage, ob sie diesbezüglich und weiters am Auge operiert werden müsse. Sie leide aktuell überdies an einer Blaseninfektion und an Rückenschmerzen. Ihr Sohn habe ein schwaches Immunsystem und sei derzeit verkühlt. Auch gehe dieser zum Logopäden, da er zwei Jahre alt sei und noch immer nicht spreche. Weiters wurde die Beschwerdeführerin über das Vorliegen der Zustimmung der polnischen Behörden zu ihrer Übernahme in Kenntnis gesetzt und brachte sie diesbezüglich vor, dass sie von Anfang an nach Österreich gewollt hätte. Sie sei alleinerziehende Mutter und habe Angst um ihr Kind. Ihr Kind benötige auch die Liebe ihrer (in Österreich aufhaltigen, Anm.) Eltern. In Polen habe sie niemanden. Überdies habe sie in Polen zum ersten Mal jemanden getroffen, dem ihr Kind unsympathisch gewesen sei. Auch habe sie in Polen Rauschgiftsüchtige gesehen, Polen habe ihr nicht gefallen. Obwohl ihr Kind Durchfall bekommen habe, habe es keine medizinische Behandlung in Polen erhalten. Am Bahnhof sei ihr ihre Tasche gestohlen worden. Befragt zu etwaigen in Österreich aufhaltigen Angehörigen gab die Beschwerdeführerin an, dass ihre Eltern, ihr minderjähriger Bruder sowie ihr Cousin, der österreichischer Staatsbürger sei, in Österreich aufhältig seien. Sie habe kein Visum gehabt, weshalb sie nicht bereits mit ihren Eltern den Herkunftsstaat verlassen habe. Sie habe während ihres Aufenthaltes in Kasachstan im Frühjahr 2016 davon erfahren, dass ihre Angehörigen in Österreich wären. Sie habe im Herkunftsstaat seit der Geburt ihres Sohnes von ihren Eltern und ihrem Bruder getrennt gelebt, aber ihren Sohn fast jeden Tag zu ihren Eltern gebracht, weil diese auf das Kind aufgepasst hätten. Vorgelegt wurde ein Konvolut an medizinischen Unterlagen sowie ein Zertifikat betreffend die Absolvierung eines Deutschkurses auf dem Niveau A1 vom 11.10.2016. Am 12.10.2016 erfolgte, nach durchgeführter Rechtsberatung, die niederschriftliche Befragung der Beschwerdeführerin im Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl im Beisein eines Rechtsberaters. Die Beschwerdeführerin brachte zunächst in Bezug auf ihren Gesundheitszustand vor, dass sie sich laufenden Untersuchungen durch den Hausarzt unterziehen würde. Bei ihr sei ein Tumor in der Brust entdeckt worden und stelle sich die Frage, ob sie diesbezüglich und weiters am Auge operiert werden müsse. Sie leide aktuell überdies an einer Blaseninfektion und an Rückenschmerzen. Ihr Sohn habe ein schwaches Immunsystem und sei derzeit verkühlt. Auch gehe dieser zum Logopäden, da er zwei Jahre alt sei und noch immer nicht spreche. Weiters wurde die Beschwerdeführerin über das Vorliegen der Zustimmung der polnischen Behörden zu ihrer Übernahme in Kenntnis gesetzt und brachte sie diesbezüglich vor, dass sie von Anfang an nach Österreich gewollt hätte. Sie sei alleinerziehende Mutter und habe Angst um ihr Kind. Ihr Kind benötige auch die Liebe ihrer (in Österreich aufhaltigen, Anmerkung Eltern. In Polen habe sie niemanden. Überdies habe sie in Polen zum ersten Mal jemanden getroffen, dem ihr Kind unsympathisch gewesen sei. Auch habe sie in Polen Rauschgiftsüchtige gesehen, Polen habe ihr nicht gefallen. Obwohl ihr Kind Durchfall bekommen habe, habe es keine medizinische Behandlung in Polen erhalten. Am Bahnhof sei ihr ihre Tasche gestohlen worden. Befragt zu etwaigen in Österreich aufhaltigen Angehörigen gab die Beschwerdeführerin an, dass ihre Eltern, ihr minderjähriger Bruder sowie ihr Cousin, der österreichischer Staatsbürger sei, in Österreich aufhältig seien. Sie habe kein Visum gehabt, weshalb sie nicht bereits mit ihren Eltern den Herkunftsstaat verlassen habe. Sie habe während ihres Aufenthaltes in Kasachstan im Frühjahr 2016 davon erfahren, dass ihre Angehörigen in Österreich wären. Sie habe im Herkunftsstaat seit der Geburt ihres Sohnes von ihren Eltern und ihrem Bruder getrennt gelebt, aber ihren Sohn fast jeden Tag zu ihren Eltern gebracht, weil diese auf das Kind aufgepasst hätten. Vorgelegt wurde ein Konvolut an medizinischen Unterlagen sowie ein Zertifikat betreffend die Absolvierung eines Deutschkurses auf dem Niveau A1 vom 11.10.2016.

Mit Schriftsatz vom 15.11.2016 brachten die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter vor, dass sie nach wie vor auf ärztliche Versorgung und ihre Familie in Österreich angewiesen seien, weshalb beantragt werde, dass Österreich vom Selbsteintrittsrecht Gebrauch machen solle. Mit Urkundenvorlage vom selben Tag legte die Beschwerdeführerin eine ärztliche Überweisung wegen einer diagnostizierten Ovarialcyste sowie Unterbauchschmerzen vor.

Mit Schriftsatz vom 22.11.2016 legte die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter erneut ärztliche Unterlagen (Aufklärungsblatt betreffend Laparoskopie, Aufnahmekarte der Beschwerdeführerin in einem Klinikum aufgrund einer Ovarialcyste) vor.

Mit Urkundenvorlage vom 29.11.2016 brachte die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter eine Aufenthaltsbestätigung betreffend ihres Aufenthaltes von 22.11.2016 bis 25.11.2016 in einem österreichischen Klinikum wegen einer Zystenentfernung durch Laparoskopie in Vorlage.

Mit Urkundenvorlage vom 06.12.2016 wurde eine Terminbestätigung für eine psychotherapeutische Sitzung der Beschwerdeführerin vorgelegt.

Mit Schreiben vom 01.02.2017 wurde die Bestätigung einer Psychotherapeutin vom 31.01.2017 vorgelegt, wonach die Beschwerdeführerin wegen Diagnose F43.2 in psychotherapeutischer Behandlung stehe.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2016, Zahl 1124058706-161037535, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Polen für die Prüfung des Antrages gemäß Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2016, Zahl 1124058706-161037535, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Polen für die Prüfung des Antrages gemäß

Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführerin gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Polen gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II.). Im Bescheid wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen sei, weil gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin III-VO Polen für die Prüfung des Antrages zuständig sei. Ein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen, betreffend das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung der beschwerdeführenden Partei ernstlich für möglich erscheinen lassen würden, sei im Verfahren nicht erstattet worden. Es würden keine medizinisch belegbaren Tatsachen vorliegen, die einer Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin nach Polen entgegenstehen. Die Beschwerdeführerin hätte eine mangelhafte Versorgung und Unterbringung in Polen nicht glaubhaft darlegen können. Die von ihr angeführten Erkrankungen stellten kein Abschiebehindernis dar, zumal eine medizinische Grundversorgung in Polen gegeben sei. Die Regelvermutung des § 5 Abs. 3 AsylG sei nicht erschüttert worden und es habe sich kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Art. 17 Abs. 1 Dublin III-VO ergeben. Es seien weder schützenswerte familiäre, noch besonders ausgeprägte private Anknüpfungspunkte in Österreich gegeben. Zu den in Österreich aufhaltigen Angehörigen bestehe kein Abhängigkeitsverhältnis und befänden sich die Eltern und der minderjährige Bruder der Beschwerdeführerin zudem in einem laufenden Asylverfahren, sodass diese nicht zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt seien. Die Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin stelle somit keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht nach Art. 8 EMRK dar. Im Verfahren des Sohnes wurde zeit- und inhaltsgleich entschieden und die Bescheide nachweislich am 21.12.2016 durch persönliche Ausfolgung zugestellt. Artikel 18, Absatz eins, Litera c, Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Polen gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Im Bescheid wurde zusammengefasst ausgeführt, dass der Antrag auf internationalen Schutz zurückzuweisen sei, weil gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera c, Dublin III-VO Polen für die Prüfung des Antrages zuständig sei. Ein im besonderen Maße substantiiertes, glaubhaftes Vorbringen, betreffend das Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, welche die Gefahr einer Verletzung der EMRK im Falle einer Überstellung der beschwerdeführenden Partei ernstlich für möglich erscheinen lassen würden, sei im Verfahren nicht erstattet worden. Es würden keine medizinisch belegbaren Tatsachen vorliegen, die einer Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin nach Polen entgegenstehen. Die Beschwerdeführerin hätte eine mangelhafte Versorgung und Unterbringung in Polen nicht glaubhaft darlegen können. Die von ihr angeführten Erkrankungen stellten kein Abschiebehindernis dar, zumal eine medizinische Grundversorgung in Polen gegeben sei. Die Regelvermutung des Paragraph 5, Absatz 3, AsylG sei nicht erschüttert worden und es habe sich kein Anlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts gemäß Artikel 17, Absatz eins, Dublin III-VO ergeben. Es seien weder schützenswerte familiäre, noch besonders ausgeprägte private Anknüpfungspunkte in Österreich gegeben.

Zu den in Österreich aufhältigen Angehörigen bestehe kein Abhängigkeitsverhältnis und befänden sich die Eltern und der minderjährige Bruder der Beschwerdeführerin zudem in einem laufenden Asylverfahren, sodass diese nicht zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt seien. Die Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin stelle somit keinen ungerechtfertigten Eingriff in das Grundrecht nach Artikel 8, EMRK dar. Im Verfahren des Sohnes wurde zeit- und inhaltsgleich entschieden und die Bescheide nachweislich am 21.12.2016 durch persönliche Ausfolgung zugestellt.

Gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2016, Zahl 1124058706-161037535, richtet sich eine am 29.12.2016 durch den rechtsfreundlichen Vertreter eingebrachten Beschwerde; ebenso im Verfahren des Sohnes.

Eine Beschwerdevorlage langte am 04.01.2017 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurde gemäß der geltenden Geschäftsverteilung der Gerichtsabteilung W192, Zahlen

W192 2143867-1 und W192 2143866-1, zur Erledigung zugewiesen.

Mit Urkundenvorlage vom 18.01.2017 brachte die Beschwerdeführerin durch ihren rechtsfreundlichen Vertreter eine Terminbestätigung betreffend eine augenärztliche Untersuchung der Beschwerdeführerin in Vorlage.

2. Am 31.01.2017 langten beim Bundesverwaltungsgericht Schubhaftbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Anträge auf aufschiebende Wirkung bezüglich der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes ein und wurden gemäß der geltenden Geschäftsverteilung den Gerichtsabteilungen W192, Zahlen W192 2146272-1 und

W192 2146269-1 bzw. W215, Zahlen W215 2146292-1 und W215 2146286-1, zur Erledigung zugewiesen.

Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn wurden am 01.02.2017 nach Polen abgeschoben.

Am 01.02.2017 langte eine schriftliche Anfrage der rechtsfreundlichen Vertretung zum Verfahrenstand zusammen mit dem Ersuchen um Bekanntgabe der Anschrift der Beschwerdeführerin in Polen beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Da dem Bundesverwaltungsgericht keine Anschrift in Polen bekannt ist wurde am 02.02.2017 telefonisch beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl nachgefragt; dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl war jedoch ebenfalls keine Anschrift bekannt. Dies wurde schriftlich in einem im Akt einliegenden Aktenvermerk festgehalten.

Mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.02.2017, Zahlen

W192 2143867-1/9E und W192 2143866-1/5E, wurden die Beschwerden gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 5 AsylG und § 61 FPG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. W192 2143867-1/9E und W192 2143866-1/5E, wurden die Beschwerden gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 5, AsylG und Paragraph 61, FPG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

Mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.02.2017 Zahlen W197

2146272-1/7E und W197 2146269-1/7E wurden die Beschwerden gemäß § 22a Abs. 1 Z 1 und 2 iVm§ 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß 2146272-1/7E und W197 2146269-1/7E wurden die Beschwerden gemäß Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß

Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

Anlässlich einer telefonischen Nachfrage der rechtsfreundlichen Vertreterin am heutigen Tag, ob dem Bundesverwaltungsgericht der Aufenthaltsort der Beschwerdeführerin in Polen bekannt sei, wurde auf den Aktenvermerk vom 02.02.2017 verwiesen und erklärt, dass das Bundesverwaltungsgericht den Aufenthaltsort der Vertreterin bekannt gegeben hätte, wenn es diesen kennen würde.

II. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen römisch zwei. Das Bundesverwaltungsgericht hat über die zulässige Beschwerde erwogen:

1. Feststellungen:

Die Beschwerdeführerin stellte nach ihrer illegalen Einreise am 25.07.2016 Anträge auf internationalen Schutz für sich und ihren minderjährigen Sohn.

Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2016, Zahl 1124058706-161037535, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß § 5 Abs. 1 AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Polen für die Prüfung der Anträge gemäß Art. 18 Abs. 1 lit. c Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt I.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführerin gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Polen gemäß § 61 Abs. 2 FPG zulässig sei (Spruchpunkt II.). Im Verfahren des Sohnes wurde zeit- und inhaltsgleich entschieden. Mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2016, Zahl 1124058706-161037535, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin auf internationalen Schutz ohne in die Sache einzutreten gemäß Paragraph 5, Absatz eins, AsylG als unzulässig zurückgewiesen und ausgesprochen, dass Polen für die Prüfung der Anträge gemäß Artikel 18, Absatz eins, Litera c, Dublin III-VO zuständig sei (Spruchpunkt römisch eins.). Gleichzeitig wurde gegen die Beschwerdeführerin gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und festgestellt, dass demzufolge eine Abschiebung nach Polen gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG zulässig sei (Spruchpunkt römisch zwei.). Im Verfahren des Sohnes wurde zeit- und inhaltsgleich entschieden.

Gegen die nachweislich am 21.12.2016 durch persönliche Ausfolgung zugestellten Bescheide wurde fristgerecht am 29.12.2016 Beschwerden erhoben. Die Beschwerdeunterlagen langten am 04.01.2017 beim Bundesverwaltungsgericht ein und wurden der Gerichtsabteilung W192 zugewiesen. Den Beschwerden wurde seitens des Bundesverwaltungsgerichtes keine aufschiebende Wirkung zuerkannt.

Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn befanden sich ab 30.01.2017 in einer Familienunterkunft in Schubhaft.

Am 31.01.2017 langten beim Bundesverwaltungsgericht Schubhaftbeschwerden, Maßnahmenbeschwerden und Anträge auf aufschiebende Wirkung bezüglich der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn ein und diese wurden gemäß der geltenden Geschäftsverteilung den Gerichtsabteilungen W197, Zahlen W197 2146272-1 und W197 2146269-1 bzw. W215, Zahlen W215 2146292-1 und W215 2146286-1, zur Erledigung zugewiesen.

Die Beschwerdeführerin und ihr Sohn wurden am 01.02.2017 nach Polen abgeschoben.

Die Beschwerdeführerin hatte während ihrer Anhaltung keine weiteren Anträge auf internationalen Schutz gestellt.

Bei der Beschwerdeführerin wurde in Österreich eine Mastopathie (gutartige Zyste in der Brust) diagnostiziert. Diesbezüglich wurde jedoch von einer weiteren histologischen Untersuchung abgesehen, da kein Malignitätshinweis bestand und lediglich eine weitere Kontrolle in 3 bis 4 Monaten empfohlen. Die Beschwerdeführerin befand sich weiters wegen einer laparoskopisch durchgeführten Entfernung einer Adnexzyste (Zyste am Eierstock) von 22.11.2016 bis 25.11.2016 in stationärer ärztlicher Behandlung. Bei der Beschwerdeführerin wurde weiters eine Augenoperation durchgeführt, bezüglich derer für den 17.01.2017 sowie den 11.04.2017 jeweils Kontrolltermine vereinbart wurden. Die Beschwerdeführerin stand in psychotherapeutischer Behandlung wegen einer Anpassungsstörung (F43.2). Beim minderjährigen Sohn der Beschwerdeführerin wurde in Österreich ein submuköser Abzesses im Oberkiefer am 23.08.2016 operativ entfernt und er konnte am 24.08.2016 nach Hause entlassen werden. Der Sohn der Beschwerdeführerin leidet an Sprachentwicklungsstörungen.

Mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.02.2017, Zahlen

W192 2143867-1/9E und W192 2143866-1/5E, wurden die Beschwerden der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß § 5 AsylG und § 61 FPG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG jeweils für nicht zulässig erklärt. W192 2143867-1/9E und W192 2143866-1/5E, wurden die Beschwerden der Beschwerdeführerin und

ihres Sohnes gegen die Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl gemäß Paragraph 5, AsylG und Paragraph 61, FPG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG jeweils für nicht zulässig erklärt.

Mit Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichtes vom 09.02.2017, Zahlen

W197 2146272-1/7E und W197 2146269-1/7E wurden die Beschwerden der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes gemäß vom 31.01.2017 § 22a Abs. 1 Z 1 und 2 iVm § 40 Abs. 1 Z 1 BFA-VG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG für nicht zulässig erklärt. W197 2146272-1/7E und W197 2146269-1/7E wurden die Beschwerden der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes gemäß vom 31.01.2017 Paragraph 22 a, Absatz eins, Ziffer eins und 2 in Verbindung mit Paragraph 40, Absatz eins, Ziffer eins, BFA-VG als unbegründet abgewiesen und die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG für nicht zulässig erklärt.

Nicht festgestellt werden kann, dass die Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeutete oder für die Beschwerdeführerin als Zivilperson mit einer ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden war. Nicht festgestellt werden kann, dass die Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen eine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeutete oder für die Beschwerdeführerin als Zivilperson mit einer ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden war.

2. Beweiswürdigung:

Der Verfahrensgang ergibt sich aus den gegenständlichen Akten des Bundesverwaltungsgerichtes in den Verfahren der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes Zahlen W215 2146292-1 und W215 2146286-1, sowie Zahlen W197 2143867-1,

W197 2143866-1, W192 2146272-1 und W192 2146269-1 bzw. dem in Kopie im gegenständlichen Akt einliegenden Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl und den in Kopie im Akt einliegenden Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.02.2017 und 09.02.2017.

Die Feststellungen wonach die Beschwerdeführerin keine weiteren Anträge auf internationalen Schutz gestellt hat, ergeben sich aus der Aktenlage; derartiges wurde im Verfahren auch nicht behauptet.

Bezüglich der Feststellungen wonach die Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen keine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeutete oder für die Beschwerdeführerin als Zivilperson mit einer ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden war wird auf nachfolgen rechtliche Beurteilung zu A verwiesen. Bezüglich der Feststellungen wonach die Abschiebung der Beschwerdeführerin nach Polen keine reale Gefahr einer Verletzung von Artikel 2, oder 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeutete oder für die Beschwerdeführerin als Zivilperson mit einer ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes verbunden war wird auf nachfolgen rechtliche Beurteilung zu A verwiesen.

3. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 6 Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, BGBl. I Nr. 10/2013 (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor. Gemäß Paragraph 6, Bundesverwaltungsgerichtsgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 10 aus 2013, (BVwGG), entscheidet das Bundesverwaltungsgericht durch Einzelrichter, sofern nicht in Bundes- oder Landesgesetzen die Entscheidung durch Senate vorgesehen ist. Gegenständlich liegt Einzelrichterzuständigkeit vor.

Gemäß § 1 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 33/2013 (VwGVG), regelt dieses Bundesgesetz das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes. Gemäß Paragraph eins,

Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013, (VwGVG), regelt dieses Bundesgesetz das Verfahren der Verwaltungsgerichte mit Ausnahme des Bundesfinanzgerichtes.

Gemäß § 17 VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte. Gemäß Paragraph 17, VwGVG sind, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der Paragraphen eins bis 5 sowie des römisch vier. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung - BAO, Bundesgesetzblatt Nr. 194 aus 1961,, des Agrarverfahrensgesetzes - AgrVG, Bundesgesetzblatt Nr. 173 aus 1950,, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 - DVG, Bundesgesetzblatt Nr. 29 aus 1984,, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.

Entgegenstehende Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes bereits kundgemacht sind, bleiben unberührt

(§ 58 Abs. 2 VwGVG).(Paragraph 58, Absatz 2, VwGVG).

Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (§ 28 Abs. 1 VwGVG). Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen (Paragraph 28, Absatz eins, VwGVG).

Zu A)

Gemäß § 7 Abs. 1 Z 3 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 (BFA-VG), in der Fassung BGBl. I Nr. 68/2013, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG. Gemäß Paragraph 7, Absatz eins, Ziffer 3, BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, (BFA-VG), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 68 aus 2013,, entscheidet das Bundesverwaltungsgericht über Beschwerden gegen Maßnahmen unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt gemäß dem 1. Hauptstück des 2. Teiles des BFA-VG und gemäß dem 7. und 8. Hauptstück des FPG.

Das Bundesamt hat gegen einen Drittstaatsangehörigen eine Außerlandesbringung anzuordnen, wenn

1. dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß §§ 4a oder 5 AsylG 2005 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß § 68 Abs. 1 AVG oder 1. dessen Antrag auf internationalen Schutz gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 AsylG 2005 zurückgewiesen wird oder nach jeder weiteren, einer zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraphen 4 a, oder 5 AsylG 2005 folgenden, zurückweisenden Entscheidung gemäß Paragraph 68, Absatz eins, AVG oder

2. er in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dieser Mitgliedstaat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung dieses Antrages zuständig ist. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige (§ 61 Abs. 1 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012). 2. er in einem anderen Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat und dieser Mitgliedstaat vertraglich oder auf Grund der Dublin-Verordnung zur Prüfung dieses Antrages zuständig ist. Dies gilt nicht für begünstigte Drittstaatsangehörige (Paragraph 61, Absatz eins, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,,).

Gemäß § 61 Abs. 2 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, hat eine Anordnung zur Außerlandesbringung zur

Folge, dass eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den Zielstaat zulässig ist. Die Anordnung bleibt binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht. Gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, hat eine Anordnung zur Außerlandesbringung zur Folge, dass eine Abschiebung des Drittstaatsangehörigen in den Zielstaat zulässig ist. Die Anordnung bleibt binnen 18 Monaten ab Ausreise des Drittstaatsangehörigen aufrecht.

Wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Art. 3 EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben (§ 61 Abs. 2 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012). Wenn die Durchführung der Anordnung zur Außerlandesbringung aus Gründen, die in der Person des Drittstaatsangehörigen liegen, eine Verletzung von Artikel 3, EMRK darstellen würde und diese nicht von Dauer sind, ist die Durchführung für die notwendige Zeit aufzuschieben (Paragraph 61, Absatz 2, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,).

Fremde, gegen die eine Rückkehrentscheidung, eine Anordnung zur Außerlandesbringung, eine Ausweisung oder ein Aufenthaltsverbot durchsetzbar ist, sind von den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes im Auftrag des Bundesamtes zur Ausreise zu verhalten (Abschiebung), wenn

1. die Überwachung ihrer Ausreise aus Gründen der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit notwendig scheint,
 2. sie ihrer Verpflichtung zur Ausreise nicht zeitgerecht nachgekommen sind,
 3. auf Grund bestimmter Tatsachen zu befürchten ist, sie würden ihrer Ausreiseverpflichtung nicht nachkommen, oder
 4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind (§ 46 Abs. 1 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012).
4. sie einem Einreiseverbot oder Aufenthaltsverbot zuwider in das Bundesgebiet zurückgekehrt sind (Paragraph 46, Absatz eins, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,).

Es müssen also zur durchsetzbaren Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, zur Ausweisung bzw. zum Aufenthaltsverbot noch weitere Voraussetzungen hinzutreten; dass durchsetzbare Bescheide vorliegen genügt noch nicht; dies ist nur eine der Voraussetzungen für die Abschiebung. Es muss daher ein Weg eröffnet sein, die Rechtswidrigkeit der Abschiebung trotz Vorliegens durchsetzbarer Bescheide betreffend Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, Aufenthaltsverbot oder Ausweisung geltend zu machen. Das Gesetz wird dem insofern gerecht als es die Umsetzung des Bescheides als unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt bezeichnet und damit die Möglichkeit einer Maßnahmenbeschwerde eröffnet (VwGH 23.09.1994, 94/02/0139; VwGH 20.10.2011, 2010/21/0056). Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebung kommt es nach § 46 Abs. 1 FPG nicht nur auf das Vorliegen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Entscheidung, sondern auch auf die Erfüllung einer in den Z 1 bis 4 genannten Tatbestandsvoraussetzungen an. Überdies sieht die Bestimmung bei Vorliegen der dort genannten Bedingungen keine unbedingte Abschiebeverpflichtung vor, sondern stellt die Abschiebung in behördliches Ermessen (VwGH 30.08.2011, 2008/21/0020; VwGH 20.10.2011, 2010/21/0056). Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist die Behörde nicht auf die vorgebrachten Gründe beschränkt. Eine Abschiebung darf im Fall eines gestellten Antrages auf internationalen Schutz bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach § 12a Abs. 4 AsylG 2005 nicht stattfinden (vgl. VwGH 26.06.2014, 2013/21/0253). Es müssen also zur durchsetzbaren Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, zur Ausweisung bzw. zum Aufenthaltsverbot noch weitere Voraussetzungen hinzutreten; dass durchsetzbare Bescheide vorliegen genügt noch nicht; dies ist nur eine der Voraussetzungen für die Abschiebung. Es muss daher ein Weg eröffnet sein, die Rechtswidrigkeit der Abschiebung trotz Vorliegens durchsetzbarer Bescheide betreffend Rückkehrentscheidung, Anordnung zur Außerlandesbringung, Aufenthaltsverbot oder Ausweisung geltend zu machen. Das Gesetz wird dem insofern gerecht als es die Umsetzung des Bescheides als unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt bezeichnet und damit die Möglichkeit einer Maßnahmenbeschwerde eröffnet (VwGH 23.09.1994, 94/02/0139; VwGH 20.10.2011, 2010/21/0056). Bei der Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Abschiebung kommt es nach

Paragraph 46, Absatz eins, FPG nicht nur auf das Vorliegen einer durchsetzbaren aufenthaltsbeendenden Entscheidung, sondern auch auf die Erfüllung einer in den Ziffer eins bis 4 genannten Tatbestandsvoraussetzungen an. Überdies sieht die Bestimmung bei Vorliegen der dort genannten Bedingungen keine unbedingte Abschiebeverpflichtung vor, sondern stellt die Abschiebung in behördliches Ermessen (VwGH 30.08.2011, 2008/21/0020; VwGH 20.10.2011, 2010/21/0056). Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme ist die Behörde nicht auf die vorgebrachten Gründe beschränkt. Eine Abschiebung darf im Fall eines gestellten Antrages auf internationalen Schutz bis zur Entscheidung des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl nach Paragraph 12 a, Absatz 4, AsylG 2005 nicht stattfinden (vergleiche VwGH 26.06.2014, 2013/21/0253).

Im vorliegenden Fall wurden bezüglich der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2016, Zahl 1124058706-161037535, in Spruchpunkt II. gemäß § 61 Abs. 1 FPG die Außerlandesbringung angeordnet und ausgesprochen, dass gemäß § 61 Abs. 2 FPG die Abschiebung nach Polen zulässig sei. Im Bescheid wurde dazu zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin angegeben habe, dass sie einen Tumor in der Brust hätte, eine Blaseninfektion, Rückenschmerzen und Augenprobleme. Der Tumor sei als Zyste diagnostiziert worden und sie sei deswegen und wegen der Augen operiert worden. Aus den Länderfeststellungen gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin sämtliche weitere medizinische Versorgung auch in Polen erhalte. Es sei gesetzlich festgelegt, dass Asylsuchende in Polen die gleichen Leistungen in der Gesundheitsversorgung erhalten, wie polnische Staatsbürger; weshalb ein behandelnder polnischer Arzt im Bedarfsfall an eine Spezialisten überweisen kann. In den meisten Flüchtlingsunterkünften sei die medizinische Versorgung über einen Arzt gewährleistet, der regelmäßig Sprechstunden abhält. Krankenpflegepersonal ist ebenfalls anwesend. In einigen Zentren gibt es besondere Krankenzimmer, ansonsten würden kranke Asylsuchende, falls nötig, in Krankenhäuser eingewiesen. Chronisch Kranke erhalten die gleichen medizinischen Versorgungsleistungen wie polnische Bürger. In der Rechtsmittelbelehrung wurde neben der Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl keine aufschiebende Wirkung zukommt, das heißt, der Bescheid trotz Erhebung einer Beschwerde vollstreckt werden, das Bundesverwaltungsgericht aber gemäß § 17 Abs. 1 BFA-VG der Beschwerde innerhalb von sieben Tagen aufschiebende Wirkung zuerkennen kann. Im vorliegenden Fall wurden bezüglich der Beschwerdeführerin mit Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 19.12.2016, Zahl 1124058706-161037535, in Spruchpunkt römisch zwei. gemäß Paragraph 61, Absatz eins, FPG die Außerlandesbringung angeordnet und ausgesprochen, dass gemäß Paragraph 61, Absatz 2, FPG die Abschiebung nach Polen zulässig sei. Im Bescheid wurde dazu zusammengefasst ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin angegeben habe, dass sie einen Tumor in der Brust hätte, eine Blaseninfektion, Rückenschmerzen und Augenprobleme. Der Tumor sei als Zyste diagnostiziert worden und sie sei deswegen und wegen der Augen operiert worden. Aus den Länderfeststellungen gehe hervor, dass die Beschwerdeführerin sämtliche weitere medizinische Versorgung auch in Polen erhalte. Es sei gesetzlich festgelegt, dass Asylsuchende in Polen die gleichen Leistungen in der Gesundheitsversorgung erhalten, wie polnische Staatsbürger; weshalb ein behandelnder polnischer Arzt im Bedarfsfall an eine Spezialisten überweisen kann. In den meisten Flüchtlingsunterkünften sei die medizinische Versorgung über einen Arzt gewährleistet, der regelmäßig Sprechstunden abhält. Krankenpflegepersonal ist ebenfalls anwesend. In einigen Zentren gibt es besondere Krankenzimmer, ansonsten würden kranke Asylsuchende, falls nötig, in Krankenhäuser eingewiesen. Chronisch Kranke erhalten die gleichen medizinischen Versorgungsleistungen wie polnische Bürger. In der Rechtsmittelbelehrung wurde neben der Möglichkeit der Beschwerdeerhebung an das Bundesverwaltungsgericht ausgeführt, dass einer Beschwerde gegen den Bescheid des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl keine aufschiebende Wirkung zukommt, das heißt, der Bescheid trotz Erhebung einer Beschwerde vollstreckt werden, das Bundesverwaltungsgericht aber gemäß Paragraph 17, Absatz eins, BFA-VG der Beschwerde innerhalb von sieben Tagen aufschiebende Wirkung zuerkennen kann.

Gegen diesen Bescheid, zugestellt am 21.12.2016 wurde fristgerecht am 29.12.2016 Beschwerden erhoben. Die Beschwerdevorlage langte am 04.01.2017 beim Bundesverwaltungsgericht ein und dieser wurde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt, weshalb sich das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ab 12.01.2017,

somit auch zum Zeitpunkt der Abschiebung am 01.02.2017, zu Recht auf eine zulässige Außerlandesbringung und durchsetzbare Abschiebung nach Polen stützen konnte.

Gemäß § 46 Abs. 1 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, ist zu prüfen, ob eine der in den Z 1 bis 4 genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist. Hierzu ist festzuhalten, dass gegen die Beschwerdeführerinnen ab 12.01.2017 eine zulässige Außerlandesbringung bestand und sie ihre Verpflichtung zur Ausreise nicht nachgekommen ist, sodass der Tatbestand des § 46 Abs. 1 Z 2 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, dadurch erfüllt ist. Wird eine Abschiebung durchsetzbar, ist damit stets die Verpflichtung zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes verbunden (Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht 2014 § 46 FPG Anmerkung 2.). Gemäß Paragraph 46, Absatz eins, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, ist zu prüfen, ob eine der in den Ziffer eins bis 4 genannten Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt ist. Hierzu ist festzuhalten, dass gegen die Beschwerdeführerinnen ab 12.01.2017 eine zulässige Außerlandesbringung bestand und sie ihre Verpflichtung zur Ausreise nicht nachgekommen ist, sodass der Tatbestand des Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, dadurch erfüllt ist. Wird eine Abschiebung durchsetzbar, ist damit stets die Verpflichtung zum unverzüglichen Verlassen des Bundesgebietes verbunden (Schrefler-König/Szymanski, Fremdenpolizei- und Asylrecht 2014 Paragraph 46, FPG Anmerkung 2.).

Es ist weiters zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Verbot der Abschiebung vorlag. Gemäß § 50 Abs. 1 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Art. 2 oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), BGBl. Nr. 210/1958, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre. Es ist weiters zu prüfen, ob im vorliegenden Fall ein Verbot der Abschiebung vorlag. Gemäß Paragraph 50, Absatz eins, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, ist die Abschiebung Fremder in einen Staat unzulässig, wenn dadurch Artikel 2, oder 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), Bundesgesetzblatt Nr. 210 aus 1958,, oder das Protokoll Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten über die Abschaffung der Todesstrafe verletzt würde oder für sie als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konflikts verbunden wäre.

§ 50 Abs. 1 FPG, in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2012, verweist auf Art. 2 oder 3 EMRK. Gemäß Art. 2 EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden. Paragraph 50, Absatz eins, FPG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012,, verweist auf Artikel 2, oder 3 EMRK. Gemäß Artikel 2, EMRK wird das Recht jedes Menschen auf das Leben gesetzlich geschützt. Gemäß Artikel 3, EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

Die bloße Möglichkeit einer dem Art. 3 MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des § 57 FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427). Die bloße Möglichkeit einer dem Artikel 3, MRK widersprechenden Behandlung in jenem Staat, in den ein Fremder abgeschoben wird, genügt nicht, um die Abschiebung des Fremden in diesen Staat unter dem Gesichtspunkt des Paragraph 57, FrG 1997 als unzulässig erscheinen zu lassen; vielmehr müssen konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass gerade der Betroffene einer derartigen Gefahr ausgesetzt sein würde (VwGH 27.02.1997, 98/21/0427).

Es finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr nach Polen mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des § 50 Abs. 1 FPG ausgesetzt war, noch dass "außergewöhnliche Umstände" der Rückkehr der Beschwerdeführerin dorthin entgegenstanden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es der Beschwerdeführerin in Polen an der

notdürftigsten Lebensgrundlage fehlt. Es finden sich weder Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdeführerin bei ihrer Rückkehr nach Polen mit der in diesem Zusammenhang maßgeblichen Wahrscheinlichkeit einer Gefährdungssituation im Sinne des Paragraph 50, Absatz eins, FPG ausgesetzt war, noch dass "außergewöhnliche Umstände" der Rückkehr der Beschwerdeführerin dorthin entgegenstanden. Es lässt sich nicht ersehen, dass es der Beschwerdeführerin in Polen an der notdürftigsten Lebensgrundlage fehlt.

Weder aus den Angaben der Beschwerdeführerin, noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Art. 3 EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443). Weder aus den Angaben der Beschwerdeführerin, noch aus den Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens ist im konkreten Fall ersichtlich, dass jene gemäß der Judikatur des EGMR geforderte Exzeptionalität der Umstände vorliegen würde, um die Außerlanderschaffung eines Fremden im Hinblick auf außerhalb staatlicher Verantwortlichkeit liegende Gegebenheiten im Zielstaat in Widerspruch zu Artikel 3, EMRK erscheinen zu lassen (VwGH 21.08.2001, 2000/01/0443).

Dass der Beschwerdeführerin in Polen keine Gefahr für Leib oder Leben in einem Maße droht, welche die Abschiebung im Lichte des Art. 2 und Art. 3 EMRK unzulässig erscheinen lässt, hat das Bundesverwaltungsgericht auch schon im Erkenntnis vom 02.02.2017, Zahl W192 2143867-1/9E, festgestellt. Dass der Beschwerdeführerin in Polen keine Gefahr für Leib oder Leben in einem Maße droht, welche die Abschiebung im Lichte des Artikel 2 und Artikel 3, EMRK unzulässig erscheinen lässt, hat das Bundesverwaltungsgericht auch schon im Erkenntnis vom 02.02.2017, Zahl W192 2143867-1/9E, festgestellt.

Wenn in der am 31.01.2017 eingelangten Beschwerde wiederholt behauptet wird, dass schon in Kirgisistan eine Abhängigkeit zu den Eltern bestanden habe, ist daraus nichts für gegenständliches Verfahren zu gewinnen. Bereits im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichts vom 02.02.2017 wurde dazu ausgeführt, dass zwar die Eltern und ein minderjähriger Bruder der Beschwerdeführerin in Österreich leben, diese Angehörigen jedoch nicht zum dauernden Aufenthalt in Österreich berechtigt, sondern sich in einem laufenden Asylverfahren befinden. Die Beschwerdeführerin hat überdies angegeben, dass seit der Geburt ihres Sohnes kein gemeinsamer Haushalt mit den genannten Angehörigen bestanden habe, sondern die Eltern sie lediglich finanziell und bei der Betreuung ihres Kindes unterstützt hätten. Auszugehen ist davon, dass jedenfalls erst ab August 2016 ein gemeinsamer Haushalt zwischen den Beschwerdeführern und den Genannten in Österreich bestand. Es bestünden keine Anhaltspunkte dafür, dass die Großeltern für das Kind der Beschwerdeführerin innerhalb der kurzen Dauer des nunmehrigen Zusammenlebens mittlerweile derart enge Bezugspersonen geworden wären, sodass eine Trennung aus Gründen des Kindeswohls unzumutbar erschiene. Ungeachtet der erfolgten materiellen Unterstützung standen die Beschwerdeführerin und ihr Sohn in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu ihren in Österreich aufhaltigen Angehörigen, da sie in Österreich Zugang zu Grundversorgungsleistungen für Asylwerber hatten und seit ihrer Überstellung nach Polen erforderlichenfalls Versorgungsleistungen für Asylwerber in diesem Staat in Anspruch nehmen können. Auch würden für die Angehörigen der Beschwerdeführerin keine Hinderungsgründe bestehen, die Beschwerdeführerin von Österreich aus in Polen, so wie früher in deren Herkunftsstaat, materiell durch Geldüberweisungen zu unterstützen. Zu dem in Österreich zum dauernden Aufenthalt berechtigten Cousin der Beschwerdeführerin wurde letztlich weder ein Abhängigkeitsverhältnis noch das Vorliegen eines gemeinsamen Haushaltes dargetan. Angesichts des Umstandes, dass sich die Beschwerdeführerin und ihr Sohn bloß aufgrund der Stellung von im Ergebnis nicht zulässigen Asylanträgen in Österreich aufgehalten haben, durften weder diese noch ihre in Österreich aufhaltigen Angehörigen erwarten, dass ihnen der weitere Aufenthalt im Bundesgebiet gestattet wird.

Wenn in der am 31.01.2017 eingebrachten Beschwerde angeführt wird, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn um vulnerable Personen handle, weil der Sohn nicht adäquat beaufsichtigt werden könne, wenn sich die Beschwerdeführerin z.B. in medizinischer Behandlung befinde und die Beschwerdeführerin eine "gesundheitsunbedenkliche" Unterkunftsmöglichkeit in Polen benötige, sei darauf verwiesen, dass dieses Vorbringen sowie die Feststellungen zum Gesundheitszustand (siehe oben II.1.1. Feststellungen) jenem bzw. jenen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.02.2017,

Zahl W192 2143867-1/9E, entsprechen und bereits in diesem Erkenntnis ausgeführt wurde, dass nicht festgestellt werden kann, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn (etwa wegen ihres Gesundheitszustandes oder wegen der dortigen Lage) im Falle einer Überstellung nach Polen Gefahr laufen, einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe bzw. einer sonstige konkreten individuellen Gefahr unterworfen zu werden. Im zuständigen Mitgliedstaat herrschen keine systematischen Mängel in Verfahren wegen internationalem Schutz. Wenn in der am 31.01.2017 eingebrachten Beschwerde angeführt wird, dass es sich bei der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn um vulnerable Personen handle, weil der Sohn nicht adäquat beaufsichtigt werden könne, wenn sich die Beschwerdeführerin z.B. in medizinischer Behandlung befinde und die Beschwerdeführerin eine "gesundheitsunbedenkliche" Unterkunftsmöglichkeit in Polen benötige, sei darauf verwiesen, dass dieses Vorbringen sowie die Feststellungen zum Gesundheitszustand (siehe oben römisch zwei.1.1. Feststellungen) jenem bzw. jenen im Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 02.02.2017, Zahl W192 2143867-1/9E, entsprechen und bereits in diesem Erkenntnis ausgeführt wurde, dass nicht festgestellt werden kann, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn (etwa wegen ihres Gesundheitszustandes oder wegen der dortigen Lage) im Falle einer Überstellung nach Polen Gefahr laufen, einer unmenschlichen Behandlung oder Strafe oder der Todesstrafe bzw. einer sonstige konkreten individuellen Gefahr unterworfen zu werden. Im zuständigen Mitgliedstaat herrschen keine systematischen Mängel in Verfahren wegen internationalem Schutz.

Hinsichtlich der bei der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn diagnostizierten und teilweise bereits in Österreich behandelten gesundheitlichen Beschwerden ist auf das diesbezügliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, ZI: B 2400/07-9) zu verweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Art. 3 EMRK festhält (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997,93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseytsev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06). Hinsichtlich der bei der Beschwerdeführerin und ihrem Sohn diagnostizierten und teilweise bereits in Österreich behandelten gesundheitlichen Beschwerden ist auf das diesbezügliche Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes (VfGH vom 06.03.2008, ZI: B 2400/07-9) zu verweisen, welches die aktuelle Rechtsprechung des EGMR zur Frage der Vereinbarkeit der Abschiebung Kranker in einen anderen Staat mit Artikel 3, EMRK festhält (D. v. the United Kingdom, EGMR 02.05.1997, Appl. 30.240/96, newsletter 1997,93; Bensaid, EGMR 06.02.2001, Appl. 44.599/98, newsletter 2001,26; Ndangoya, EGMR 22.06.2004, Appl. 17.868/03; Salkic and others, EGMR 29.06.2004, Appl. 7702/04; Ovdienko, EGMR 31.05.2005, Appl. 1383/04; Hukic, EGMR 29.09.2005, Appl. 17.416/05; EGMR Ayegh, 07.11.2006; Appl. 4701/05; EGMR Goncharova & Alekseytsev, 03.05.2007, Appl. 31.246/06).

Zusammenfassend führt der VfGH aus, dass sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Art. 3 EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom). Zusammenfassend führt der VfGH aus, dass sich aus den erwähnten Entscheidungen des EGMR ergibt, dass im Allgemeinen kein Fremder ein Recht hat, in einem fremden Aufenthaltsstaat zu verbleiben, bloß um dort medizinisch behandelt zu werden, und zwar selbst dann nicht, wenn er an einer schweren Krankheit leidet oder selbstmordgefährdet ist. Dass die Behandlung im Zielland nicht gleichwertig, schwerer zugänglich oder kostenintensiver ist, ist unerheblich, solange es grundsätzlich Behandlungsmöglichkeiten im Zielstaat bzw. in einem bestimmten Teil des Zielstaates gibt. Nur bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände führt die Abschiebung zu einer Verletzung in Artikel 3, EMRK. Solche liegen etwa vor, wenn ein lebensbedrohlich Erkrankter durch die Abschiebung einem realen Risiko ausgesetzt würde, unter qualvollen Umständen zu sterben (Fall D. v. the United Kingdom).

Vor dem Hintergrund dieser strengen Judikatur des EGMR kann jedenfalls - selbst ungeachtet des Vorliegens der genannten Krankheitsbilder - nicht erkannt werden, dass die Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes nach Polen eine Verletzung der Rechte gem. Art. 3 EMRK dargestellt hätte, da jedenfalls nicht das Endstadium einer tödlichen Krankheit gegeben ist und in Polen, einem Mitgliedstaat der EU, alle Krankheiten behandelbar sind und grundsätzlich unerlässliche medizinische Versorgung für Asylwerber kostenlos ist, sodass die Angaben der Beschwerdeführerin, wonach ihr Sohn trotz einer Durchfallerkrankung in Polen keinerlei medizinische Versorgung erhalten habe, unglaublich erscheinen. Asylwerber haben in Polen den gleichen Zugang zu medizinischer Versorgung wie polnische Staatsbürger, sodass keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn seit ihrer Überstellung nach Polen keinerlei medizinische Versorgung erhalten. Vor dem Hintergrund dieser strengen Judikatur des EGMR kann jedenfalls - selbst ungeachtet des Vorliegens der genannten Krankheitsbilder - nicht erkannt werden, dass die Außerlandesbringung der Beschwerdeführerin und ihres Sohnes nach Polen eine Verletzung der Rechte gem. Artikel 3, EMRK dargestellt hätte, da jedenfalls nicht das Endstadium einer tödlichen Krankheit gegeben ist und in Polen, einem Mitgliedstaat der EU, alle Krankheiten behandelbar sind und grundsätzlich unerlässliche medizinische Versorgung für Asylwerber kostenlos ist, sodass die Angaben der Beschwerdeführerin, wonach ihr Sohn trotz einer Durchfallerkrankung in Polen keinerlei medizinische Versorgung erhalten habe, unglaublich erscheinen. Asylwerber haben in Polen den gleichen Zugang zu medizinischer Versorgung wie polnische Staatsbürger, sodass keine Hinweise dafür vorliegen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn seit ihrer Überstellung nach Polen keinerlei medizinische Versorgung erhalten.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass aus dem Akt hervorgeht, dass die medizinischen Unterlagen vor der Abschiebung vorlagen und die Fremdenpolizeibehörde bei der Durchführung einer Abschiebung im Falle von bekannten Erkrankungen des Fremden durch geeignete Maßnahmen dem jeweiligen Gesundheitszustand Rechnung zu tragen hat. Insbesondere erhalten kranke Personen eine entsprechende Menge der benötigten verordneten Medikamente. Anlässlich einer Abschiebung werden von der Fremdenpolizeibehörde auch der aktuelle Gesundheitszustand und insbesondere die Transportfähigkeit beurteilt sowie gegebenenfalls bei gesundheitlichen Problemen entsprechende Maßnahmen gesetzt. Bei Vorliegen schwerer psychischer Erkrankungen und insbesondere bei Selbstmorddrohungen werden geeignete Vorkehrungen zur Verhinderung einer Gesundheitsschädigung getroffen.

Sonstige außergewöhnliche Umstände, die die Abschiebung nach Polen unzulässig gemacht hätten, sind im gegenständlichen Verfahren nicht hervorgetreten.

Der Beschwerdeführerin musste auch klar sein, dass ihre Ausreiseverpflichtung widrigenfalls unter Anwendung von Zwangsmitteln durchgesetzt werden kann, sodass ein unzumutbares "Überraschen" in der Durchsetzung der aufenthaltsbeendenden Maßnahme nachdem der Beschwerde bis 12.01.2017 keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde nicht festgestellt werden kann.

Es konnten also insgesamt keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass die Beschwerdeführerin oder ihr Sohn durch ihre Abschiebung nach Polen dem realen Risiko einer Verletzung des Art. 2 oder Art. 3 EMRK ausgesetzt waren. Es konnten also insgesamt keinerlei Anhaltspunkte dafür gefunden werden, dass die Beschwerdeführerin oder ihr Sohn durch ihre Abschiebung nach Polen dem realen Risiko einer Verletzung des Artikel 2, oder Artikel 3, EMRK ausgesetzt waren.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass die Beschwerdeführerin und ihr Sohn durch die mittels Maßnahmenbeschwerde bekämpfte Abschiebung am 01.02.2017, die zur Durchsetzung einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme in Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erfolgte, nicht in ihren Rechten verletzt wurden.

Es hat sich auch in der Beschwerde kein zusätzlicher Hinweis auf die Notwendigkeit ergeben, den maßgeblichen Sachverhalt in einer Verhandlung zu erörtern bzw. lässt sich gemäß

§ 24 Abs. 4 VwGVG, in der Fassung BGBl. I Nr. 24/2017, aus den Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Art. 47 der

Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Auch die gebotene Aktualität ist unverändert gegeben. Der Sachverhalt ist auf Grund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt. Es liegen keine weiteren Anhaltspunkte oder ein Tatsachenvorbringen vor, welche nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu einem anderen Verfahrensausgang führen hätten können, weshalb gemäß § 21 Abs. 7 BFA-Verfahrensgesetz, BGBl. I Nr. 87/2012 Paragraph 24, Absatz 4, VwGVG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 24 aus 2017,, aus den Akten erkennen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Artikel 6, Absatz eins, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten noch Artikel 47, der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Auch die gebotene Aktualität ist unverändert gegeben. Der Sachverhalt ist auf Grund der Aktenlage in Verbindung mit der Beschwerde geklärt. Es liegen keine weiteren Anhaltspunkte oder ein Tatsachenvorbringen vor, welche nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung zu einem anderen Verfahrensausgang führen hätten können, weshalb gemäß Paragraph 21, Absatz 7, BFA-Verfahrensgesetz, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, (BFA-VG), in der Fassung BGBl. I Nr. 86/2013, die in der Beschwerde beantragte öffentliche mündliche Verhandlung entfallen konnte. (BFA-VG), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 86 aus 2013,, die in der Beschwerde beantragte öffentliche mündliche Verhandlung entfallen konnte.

Zu B) Unzulässigkeit der Revision:

Gemäß § 25a Abs. 1 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, BGBl. Nr. 10/1985 (VwGG), in der Fassung BGBl. I Nr. 33/2013, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen. Gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985, Bundesgesetzblatt Nr. 10 aus 1985, (VwGG), in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 33 aus 2013,, hat das Verwaltungsgericht im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

Im konkreten Fall ist die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG, in der Fassung BGBl. I Nr. 51/2012, nicht zulässig weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dieses Erkenntnis beschäftigt sich vor allem mit der Erforschung und Feststellung von Tatsachen und es ergaben sich im Lauf des Verfahrens keine Hinweise auf das Vorliegen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung. Im konkreten Fall ist die Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG, in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 51 aus 2012,, nicht zulässig weil die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Dieses Erkenntnis beschäftigt sich vor allem mit der Erforschung und Feststellung von Tatsachen und es ergaben sich im Lauf des Verfahrens keine Hinweise auf das Vorliegen von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung.

Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Asylverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die II.3. Rechtliche Beurteilung zu A angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen treffen klare, im Sinne von eindeutigen Regelungen (vgl. OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der langjährigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Asylverfahren ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung (siehe dazu die römisch zwei.3. Rechtliche Beurteilung zu A angeführten Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes); weiters ist die vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Die anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen treffen klare, im Sinne von eindeutigen Regelungen vergleiche OGH 22.03.1992, 5 Ob 105/90), weshalb keine Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung vorliegt.

Schlagworte

Abschiebung, aufrechte Rückkehrentscheidung, Befehls- und Zwangsgewalt, Behandlungsmöglichkeiten, gesundheitliche Beeinträchtigung, Maßnahmenbeschwerde

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2017:W215.2146292.1.00

Zuletzt aktualisiert am

27.03.2017

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at